Landesamt für Statistik Niedersachsen

Niedersachsen

Landesamt für Statistik Nds. • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Nur per E-Mail

Kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen, Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden

Carola Rosenbohm

Dezernat 43
Öffentliche Finanzen

0511 9898-3242
carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	Hannover
	1030-43 Rundschreiben	23.09.2026

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände
Rundschreiben Nr. 1/2026

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

a) Buchung von Zuwendungen in Zusammenhang mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Seit dem 1. August haben alle Grundschulkinder in Niedersachsen einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Nach einer Änderung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 85) geändert worden ist, wurde der Rechtsanspruch in § 24 Abs. 4 des SGB VIII verankert.
Der Rechtsanspruch wird ab dem Schuljahr 2026/27 jahrgangsweise aufsteigend eingeführt. So haben ab August 2026 alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. In den darauffolgenden Jahren wird der Rechtsanspruch jahrgangsweise aufsteigend für die Klassenstufen zwei bis vier erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/30 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht.

Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Für die Umsetzung des ab August 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen stellen der Bund und das Land Niedersachsen **Finanzmittel für Investitionen und den laufenden Betrieb** bereit. Das Land Niedersachsen kofinanziert den Ausbau gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen, wobei die Mittel für Personal und Infrastruktur schrittweise an die steigenden Anmeldezahlen angepasst werden.

1. Buchung von Finanzmitteln für Investitionen

Der Bund gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztag) den Ländern Finanzhilfen aus einem Sondervermögen in Höhe von insgesamt 2,75 Mrd. Euro. Niedersachsen erhält gem. § 5 Abs. 1 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) insgesamt rund 258 Mio. Euro. In die Förderung wurden auch Schulen in freier Trägerschaft mit Primarschülerinnen und -schülern aufgenommen.

Das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) sieht vor, dass sich die Länder bzw. Kommunen mit mindestens 30 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils beteiligen. Das Land Niedersachsen übernimmt den hälftigen Kofinanzierungsanteil, die zweite Hälfte des Kofinanzierungsanteils ist durch die jeweilige Kommune zu erbringen.

Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken – die (energetische) Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

Einzelheiten des Zuwendungsverfahrens regelt die im Nds. MBl. Nr. 119/2024 veröffentlichte niedersächsische Förderrichtlinie vom 01.03.2024 sowie der im Nds. MBl. Nr. 602/2025 veröffentlichte dazugehörige Änderungserlass vom 01.12.2025. Die Förderrichtlinie und weitere Informationen zum Ganztagsausbau können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/rechtsanspruch/investitionsprogramm-ganztagsausbau

Anträge auf Gewährung einer Investitionszuwendung können von den Schulträgern **bis zum 31.10.2027** bei dem jeweils zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung eingereicht werden.

Von den Kommunen sind die Zuwendungen für Investitionen zu buchen bei:
Produktgruppe 211 „Grundschulen",
Konto 6811 „Investitionszuweisungen vom Land".

Hinweis: Erhalten Kommunen als Schulträger **weiterer Schulformen**, in denen die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern gewährleistet wird, Investitionszuwendungen, so werden diese bei der **jeweiligen Produktgruppe** gebucht (bspw. bei Produktgruppe 221 „Förderschulen").

2. Buchung von Finanzmitteln für Betriebskosten

Der Bund stellt außerdem den Ländern zum anteiligen Ausgleich der laufenden Belastungen ab dem Jahr 2026 zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung. Das Land Niedersachsen reicht jährlich 10 % der seitens des Bundes zur Verfügung stehenden Mittel an die Kommunen weiter. Die Festbeträge in § 1 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurden entsprechend angepasst und eine entsprechende Regelung im Nds. Finanzverteilungsgesetz (NFVG) verankert. **§ 5c NFVG** regelt nun die Leistungen für die Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII.
Die Leistungen werden **bis zum 30. September eines jeden Jahres** vom Land Niedersachsen erbracht.

Von den Kommunen sind die Zuwendungen für laufende Betriebskosten zu buchen bei:
Produktgruppe 211 „Grundschulen",
Konten 3141 bzw. 6141 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land".

Hinweis: Erhalten Kommunen als Schulträger **weiterer Schulformen**, in denen die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern gewährleistet wird, Finanzmittel nach § 5c NFVG, so werden diese bei der **jeweiligen Produktgruppe** gebucht (bspw. bei Produktgruppe 221 „Förderschulen").

b) Buchung von Aufwendungen/Auszahlungen in Zusammenhang mit der außerunterrichtlichen Betreuung von Grundschulkindern

Die Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Betreuung der Grundschulkinder liegt in der Verantwortung der Schulträger. Die jeweiligen Kommunen entscheiden vor Ort, an welchen Ganztagsgrundschulen der Rechtsanspruch umgesetzt wird und ob Hortangebote beibehalten werden. Andere regionale individuelle Lösungen, wie z. B. Kombinationen von Ganztagsschule und Hort, sind ebenfalls möglich.

Sämtliche Aufwendungen /Auszahlungen in Zusammenhang mit der außerunterrichtlichen Betreuung sind deshalb je nach Betreuungseinrichtung z. B. bei **Produktgruppe 211** „Grundschulen", **Produktgruppe 213** „Kombinierte Grund- und Hauptschulen", **Produktgruppe 218** „Gesamtschulen", **Produktgruppe 221** „Förderschulen" oder **Produktgruppe 365** „Tageseinrichtungen für Kinder" zu buchen.

Die **Ferienbetreuung** hingegen wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten. § 24 Absatz 4 SGB VIII sieht für die Ferienzeiten eine unmittelbar rechtsanspruchserfüllende Einbeziehung der **Angebote der Jugendarbeit** vor. Der Anspruch auf Ganztagsförderung in den Schulferien gilt auch dann als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers (hierzu zählen auch Kommunen ohne Jugendamt) oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Aufwendungen /Auszahlungen in Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in der Ferienzeit sind bei der **Produktgruppe 362** „Jugendarbeit" auszuweisen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Das Schreiben ist elektronisch erstellt
und daher nicht unterschrieben.
Carola Rosenbohm